

51. Inwieweit verstößt ein Vergleich, durch den einem mit der Leitung von Konzerten beauftragten Künstler Beschränkungen seiner künstlerischen Betätigung auferlegt werden, gegen die guten Sitten?
BGB. § 138.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1912 i. S. B. (RL) w.
Se. Majestät den König von Preußen (Bekl.). Rep. VII. 231/12.

- I. Geheimer Justizrat 1. Instanz zu Berlin.
- II. Geheimer Justizrat 2. Instanz daselbst.

Alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis Ostern finden im königlichen Opernhause zu Berlin zehn Symphoniekonzerte zum Besten der königlichen Orchester-Witwen- und Waisenkasse statt. Leiter dieser Konzerte war der Kläger, zuletzt auf Grund eines Vertrags vom 21. Dezember 1902, der ihn bis zum 15. Mai 1921 verpflichtete. Zum 1. Januar 1908 erhielt der Kläger einen Ruf als Direktor der Hofoper in Wien. Infolgedessen wurden seine Beziehungen zum königlichen Opernhaus anderweit durch Vertrag vom 6. September 1907 geregelt. Danach wurde der Vertrag von 1902 nur für die Zeit der Tätigkeit des Klägers an der Wiener Oper außer Kraft gesetzt; dieser sollte aber die Leitung der Symphoniekonzerte so lange behalten, bis nach Ermessen der Generalintendantur ein geeigneter

Ersatz gefunden sein würde. Für den Januar und Februar 1908 erhielt der Kläger Urlaub, um sich in Wien einzuarbeiten. Er erklärte indessen, weil ihm sein fälliges Gehalt nicht gezahlt worden sei, das Vertragsverhältnis für gelöst und erschien im Konzert vom 9. März 1908 nicht. Darauf machte die Generalintendantur durch Anschlag im Opernhause bekannt, daß der Kläger kontraktbrüchig geworden sei, und erhob, nachdem der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bühnenvereins den Kläger für vertragsbrüchig erklärt hatte, Klage wegen des angeblichen Vertragsbruchs beim Bühnenschiedsgerichte. Dem Vorgesetzten des Klägers in Wien, Fürsten W., hatte sie mitgeteilt, daß des Klägers Stellung und Interessen in Wien durch das Verfahren nicht berührt würden. Dieses fand durch den Vergleich vom 30. Juli 1908 seine Erledigung.

Die Verträge von 1902 und 1907 wurden mit gewissen Maßgaben aufgehoben. Insbesondere verpflichtete sich der Kläger bei Weidung einer Vertragsstrafe von 8500 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung, während der Dauer von fünf Jahren in Berlin und 30 km im Umkreise von Berlin weder Opern- noch Operetten- noch Konzert-Aufführungen zu dirigieren und auch sonst sich nicht öffentlich oder in Vereinen künstlerisch zu betätigen, dergestalt, daß jene fünf Jahre mit dem Tage des Ausscheidens aus den Wiener Vertragsbeziehungen beginnen, jedoch in jedem Falle mit dem 15. Mai 1921 enden. Der Kläger verpflichtete sich ferner zur Zahlung von 9000 *M* an die Orchester-Witwenkasse und versprach, keinerlei Ansprüche auf Grund der gegen ihn herbeigeführten Vertragsbrucherklärung zu erheben. Die Generalintendantur erklärte sich damit für befriedigt, nahm nach Zahlung der 9000 *M* die Klage zurück und veranlaßte die Streichung des Klägers aus den Listen der Vertragsbrüchigen.

Im Jahre 1911 schied der Kläger aus seiner Wiener Stellung und erhob demnächst, indem er behauptete, daß der Vergleich gegen die guten Sitten verstoße, Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß er an den Vergleich nicht gebunden sei, und daß ihm insbesondere nicht untersagt werden dürfe, sich in Berlin und im Umkreise von 30 km in der im Vergleich angegebenen Weise künstlerisch zu betätigen.

Die Klage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen, und auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe.

... „In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob der Vergleich vom 30. Juli 1908, insofern er dem Kläger gewisse Beschränkungen in seiner künstlerischen Wirksamkeit auferlegt, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig ist. Ob ein Rechtsgeschäft sittenwidrig im Sinne dieser Vorschrift ist, muß nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter beurteilt werden (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 75 S. 74, Bd. 78 S. 263). Ist danach die Überzeugung begründet, daß es mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unvereinbar ist, daß es sich also mit dem in der Sitten, in der Übung zutage tretenden Empfinden der Volksgenossen, gemessen an einem durchschnittlichen Maßstab, in Widerspruch setzt, so verletzt es die guten Sitten und kann darum nicht bestehen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 73 S. 113, Bd. 58 S. 214, Bd. 55 S. 367). Mit Recht hat der Berufungsrichter verneint, daß ein solcher Widerspruch zwischen den Anschauungen aller gerecht Denkenden und der Verpflichtung des Klägers, sich während einer gewissen Zeit in Berlin und seiner näheren Umgebung als Künstler nicht zu betätigen, anzuerkennen sei. ...

Von vornherein scheidet die Annahme aus, daß der Vertragsbruch, der den Anlaß zu dem durch den Vergleich beendeten Verfahren gab, von der Generalintendantur nicht ernstlich behauptet, sondern nur als Vorwand genommen sei, um einen Druck auf den Kläger auszuüben und ihn zur Übernahme der von ihm jetzt bestandenen Verpflichtung zu bestimmen. Der Berufungsrichter stellt fest — und dies ist ohnehin wohl selbstverständlich —, daß die Bühnenleitung vom Bestand ihres Rechtes überzeugt war, d. h., daß sie den Kläger wirklich für vertragsbrüchig hielt und also in gutem Glauben war, als sie die entsprechende Erklärung abgab und die Entscheidung des Bühnenschiedsgerichts anrief. Auf der anderen Seite war auch der Kläger der Meinung, daß er sich des Vertragsbruchs nicht schuldig gemacht habe. Die Parteien stritten eben darum, ob der Vorwurf des Vertragsbruchs gerechtfertigt wäre oder nicht, und dieser Streit wurde durch den Vergleich beseitigt. Die Generalintendantur verzichtete gegen bestimmte Gegenleistungen auf ihre aus dem Vertragsbruch erhobenen Ansprüche; sie strich insbesondere den

Kläger aus der Liste der Vertragsbrüchigen und befreite ihn von seiner Verpflichtung, die Symphoniekonzerte bis zur Ermittlung eines geeigneten Erfages zu leiten. Wenn sie hierbei in Wahrnehmung vor allem der Interessen der Orchester-Witwen- und Waisenkasse, der die Erträgnisse der Konzerte zugute kamen, darauf bedacht war, den nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht ungefährlichen Wettbewerb des Klägers innerhalb gewisser Schranken auszuschließen, so kann dieses Ziel ebensowenig als anstößig und sittenwidrig bezeichnet werden, wie der Beweggrund, der die Behörde bei Einfügung der Wettbewerbsklausel in den Vergleich leitete. Fraglich ist nur, ob das Mittel, das zur Erreichung des unanfechtbaren Zweckes angewendet wurde, als verwerflich und dem sittlichen Empfinden widerstrebend zu kennzeichnen, und ob aus diesem Grunde der Vergleich als mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet anzusehen ist.

Auch in der Revisionsinstanz wird in erster Reihe unter Hinweis auf die den Verlauf einer ärztlichen Prognis und die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots zwischen approbierten Ärzten und Bahnärzten betreffenden Urteile des 2. und 3. Zivilsenats des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 66 S. 139, 143) geltend gemacht, daß die Betätigung künstlerischer Kräfte frei sein müsse und nicht, sei es auch nur innerhalb gewisser Grenzen, lahm gelegt werden dürfe. Im ersten der angezogenen Urteile ist der Verlauf einer ärztlichen Prognis unter den Bedingungen des damaligen Falles im wesentlichen deshalb für sittenwidrig erklärt worden, weil eine Verwertung des dem Arzte entgegengebrachten Vertrauens zum Zwecke des reinen Vermögensgewinns das allgemeine Volksbewußtsein verletze — ein Gesichtspunkt, der gegenwärtig überhaupt nicht in Betracht kommt. Im zweiten Urteile — das übrigens für nicht approbierte Ärzte nicht gilt (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 70 S. 339) — wird das Hauptgewicht auf die eigenartige Stellung öffentlichrechtlichen Charakters sowohl der Ärzte auf dem Gebiete der Gesundheitspflege wie der Anwälte auf dem Gebiete der Rechtspflege gelegt und ausgeführt, daß es nach allgemeiner Anschauung den Vertretern dieser wissenschaftlichen, staatlich geordneten, den wichtigsten Gemeininteressen dienenden Berufe nicht zieme, der Berufsausübung irgend eine Beschränkung (nach Ort, nach Zeit oder gegenständlich) aufzuerlegen oder auferlegen zu lassen;

diese Berufe müßten kraft der ihnen innewohnenden sittlichen Würde im öffentlichen Interesse frei sein.

Ist nun auch die Ausübung der Kunst, sofern es sich um wirkliche Kunst handelt, ebenso wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder des ärztlichen Berufs, kein gewerbliches Unternehmen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 148) und finden daher die für kaufmännische Wettbewerbsverbote geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres auf ähnliche Verträge der Künstler Anwendung, so nimmt doch der Künstler keine öffentlichrechtliche, mit Rechten und Pflichten verbundene Stellung ein. Der Künstlerberuf ist nicht, wie der Beruf des Anwalts oder des Arztes, fest umschrieben. Wer ihn übt, übt ihn nicht auf Grund vom Staate angeordneter Prüfungen, die im öffentlichen Interesse die Befähigung für den Beruf dartun sollen, und wenn der Künstler im höchsten Sinne der Allgemeinheit dient und öffentliche Zwecke verfolgt, so beruht dies nicht auf staatlicher, vom Nachweise wissenschaftlicher Vorbildung abhängiger Zulassung, sondern auf der Durchsetzung seiner eigenen Persönlichkeit und der Entfaltung ihrer Kräfte auf dem Gebiete der Kunst, dem sie sich zugewendet hat. Es ist daher nicht angängig, Sätze, die sich mit dem Wettbewerbsverbote der bestimmt begrenzten Berufe der (approbierten) Ärzte und Rechtsanwälte beschäftigen — selbst wenn man ihnen, was hier dahingestellt bleiben kann, uneingeschränkt beizutreten hat —, ohne weiteres auf Verabredungen zu übertragen, die der Betätigung des Künstlers gelten; es ist nicht angängig, dem für jene besonderen Berufsstände gewonnenen Ergebnis allgemeine Bedeutung auch für die nach ganz anderer Richtung sich bewegende und nicht in den Rahmen einer einseitig wissenschaftlichen Berufsausbildung sich einfügende Wirksamkeit des Künstlers beizumessen.

Es läßt sich nicht schlecht hin sagen, daß dem Künstler ohne Verletzung des Volksempfindens in der Ausübung seiner Kunst keinerlei Schranken auferlegt werden dürften. Insbesondere läßt es sich nicht für die Künstler sagen, die ihre Kräfte in den Dienst einer bestimmten Kunststätte gestellt haben und vertragsmäßig an sie gebunden sind. Wäre es richtig, daß der Beruf des Künstlers unbedingt frei sein müsse, so würde schon diese Bindung verwerflich und jede Klausel eines Anstellungsvertrags, die dem Mitgliede z. B. eines Theaterunternehmens die anderweite Ausübung seines künstlerischen Berufs

ohne Erlaubnis der Bühnenleitung verbietet, sittenwidrig sein. Dies wird ernstlich nicht behauptet werden können. Wenn es aber gestattet sein muß, daß sich ein Theaterleiter eine bewährte künstlerische Kraft für seine Bühne sichert und durch entsprechende Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit an einer anderen Bühne mindestens beschränkt, so kann auch eine bei Auflösung des Vertrags getroffene Abrede nicht anstößig sein, die darauf abzielt, daß das frühere Mitglied innerhalb gewisser Grenzen nicht in Wettbewerb zu dem Unternehmen trete, dem es bisher angehört hat.

Im vorliegenden Falle ist die Abrede im Wege des Vergleichs zur Beseitigung des Streites darüber, ob sich der Kläger eines Kontraktbruchs schuldig gemacht habe, getroffen worden. Sie bezweckte eine für den Kläger erträglichere Gestaltung der Dinge, als sie eingetreten wäre, wenn das Gericht den Vertragsbruch festgestellt hätte. In diesem Falle würde infolge des zeitweisen Ausschlusses des Klägers von den dem Bühnenverein angehörenden Bühnen sein künstlerisches Wirken eine weit empfindlichere Einschränkung erfahren haben, als er sie im Vergleich auf sich genommen hat. Darum kann aber eine Vereinbarung, die gegenüber den Folgen des Vertragsbruchs eine erhebliche Milderung bedeutet, nicht grundsätzlich den guten Sitten zuwiderlaufen. Dabei kommt nicht in Betracht, ob der Vorwurf des Vertragsbruchs objektiv begründet war, wofür er nur in der Überzeugung von seiner Begründetheit erhoben wurde. Fraglich kann demgemäß nur sein, ob die vom Kläger eingegangene Verpflichtung deshalb zu beanstanden ist, weil sie in keinem Verhältnis zu dem berechtigten Interesse der Generalintendantur steht oder weil sie eine übermäßige Beschränkung der künstlerischen Bewegungsfreiheit des Klägers in sich schließt. Auch dies ist indessen vom Berufungsrichter mit Recht verneint worden, und die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe versagen.

Die Revision rügt zunächst, daß der Berufungsrichter die lange Dauer des Verbots, die sich auf fünf Jahre, gerechnet vom Ausscheiden des Klägers aus seiner Stellung bei der Hofoper in Wien, erstreckt, nicht berücksichtigt habe. Der Berufungsrichter sagt jedoch, daß das Verbot, da — nach den eigenen Erklärungen der Parteien im Vergleich — eine Betätigung des Klägers als Dirigent in Berlin während seines Amtes in Wien nicht in Betracht komme,

nur höchstens einen Zeitraum von fünf Jahren umfasse. Es ist ihm also nicht entgangen, daß der Kläger unter Umständen, nämlich im Falle seines Verbleibens in Wien bis zum Jahre 1916, dreizehn Jahre von Berlin ferngehalten wird. Wenn er dies trotzdem nicht für sittenwidrig und über das berechnete Maß der von der Generalintendantur vertretenen Interessen hinausgehend erklärt, so ist dagegen nichts zu erinnern. Der Kläger war ursprünglich für Berlin bis zum Jahre 1921 gebunden; von dieser Bindung wurde er durch den Vergleich befreit, und insofern das Feld seiner künstlerischen Wirksamkeit erweitert. Wenn es auf der anderen Seite dadurch beschränkt wurde, daß der Kläger längstens bis zu diesem Jahre Berlin zu meiden hatte, so kann darin nichts Verwerfliches gefunden werden.

Der Kläger durfte sich nach dem der Generalintendantur gemachten Zugeständnis nicht öffentlich und nicht in Vereinen künstlerisch betätigen. Dies erachtet die Revision für zu weit gehend. Es mag sein, daß für die Orchester-Witwen- und Waisenkasse von wesentlicher Bedeutung nur die Dirigententätigkeit des Klägers war. Darum verstößt es aber noch nicht gegen die guten Sitten, wenn das Verbot, zur Vermeidung von Zweifeln und zur Verhütung von Umgehungsversuchen, über das unumgänglich Notwendige hinaus erweitert worden ist, zumal dem Kläger selbst, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, diese Erweiterung nebensächlich war. Ein Mehr von Vorsicht, als durchaus geboten, stempelt die Abrede noch nicht zu einer sittenwidrigen.

Die Frage, ob der Kläger in der Ausübung seines künstlerischen Berufs durch das Verbot übermäßig beschränkt worden sei, erörtert der Berufungsrichter gleichfalls. Seine Ausführungen ergeben, daß er den Umfang des Wirkungskreises des Klägers, auch wenn ihm Berlin und seine Umgebung auf eine gewisse Zeit verschlossen ist, noch für groß genug hält, um die übernommene Verbindlichkeit vom Standpunkte der guten Sitten aus als erträglich erscheinen zu lassen. Durch die hiermit gegebene Einengung jenes Wirkungskreises werden weder die Interessen des Klägers noch die der Allgemeinheit dergestalt berührt, daß man sagen müßte, sie verlege das Empfinden aller billig und gerecht Denkenden. Daß der Berufungsrichter die Lage des Klägers nach seinem Ausscheiden aus der Wiener Stellung nicht ausreichend erwogen habe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Dagegen ist es richtig, daß der Berufungsrichter nicht feststellt, daß der Kläger vor Abschluß des Vergleichs über den die Folgen der Vertragsbruchserklärung wesentlich abschwächenden Depeschenwechsel zwischen dem Vorgesetzten des Klägers in Wien und der Generalintendantur in Berlin aufgeklärt worden sei. Es ist also zu unterstellen, daß dies nicht geschehen ist. Aber darum verstößt der Vergleich, den der Kläger in Unkenntnis der ihm seine Stellung in Wien sichernden Maßnahme der Generalintendantur und im Hinblick auf die ohne diese Maßnahme möglichen schweren Folgen der Vertragsbruchserklärung schloß, noch nicht gegen die guten Sitten. Von einer Ausbeutung der Unkenntnis des Klägers kann, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, keine Rede sein — wobei immer daran festzuhalten ist, daß die Intendantur von der Berechtigung ihres Vorwurfs überzeugt war. Daß sie es unterlassen hat, den Kläger ungefragt über den in seinem Interesse getanen Schritt zu unterrichten, ist kein sittenwidriges Verhalten.

Ob der Vergleich gemäß § 138 BGB. nichtig wäre, wenn sich die Vertragsbruchserklärung als sittlich nicht zu rechtfertigende Handlung darstellte, braucht nicht erörtert und zu den die Frage anscheinend verneinenden Ausführungen des Berufungsrichters keine Stellung genommen zu werden. Denn die Erklärung war, wie schon mehrfach betont und auch vom Berufungsrichter angenommen wurde, mit den guten Sitten nicht unvereinbar, selbst wenn sie objektiv zu Unrecht abgegeben sein sollte. Wer sein vermeintliches Recht in ehrlicher Überzeugung von seinem Bestehen mit erlaubten Mitteln verfolgt, handelt nicht sittenwidrig. Darum kommt es für den vorliegenden Rechtsstreit auch nicht darauf an, ob der Kläger wirklich kontraktbrüchig gewesen ist. Auch wenn er es nicht war, ist der Vergleich und das darin enthaltene Wettbewerbsverbot rechtsbeständig.“ . . .